

Unter allen Umständen hält jedoch die Majorität der Deputation an der begründeten Ueberzeugung fest, daß der Bau einer Eisenbahn von Chemnitz nach Annaberg gesichert werden müsse und daß, wenn diese Linie gegenwärtig vor dem voigtländischen Projecte äußersten Falles zurückzutreten habe, doch kein anderes sächsisches Bahnunternehmen eher in Angriff genommen werden könne, als bis die Linie von Chemnitz nach Annaberg begonnen und deren Vollendung garantirt sei. Die Beschaffung der Geldmittel wird selbstverständlich einer künftigen Ständeversammlung eventuell zur Beschlußfassung unterbreitet werden; aber die Entscheidung über den Bau selbst, kann dann nicht wieder in Frage kommen.

Mit vollem Rechte hat auch die Staatsregierung erkannt, daß die etwaige Bevorzugung der voigtländischen Linie vor der Chemnitz-Annaberger Bahn nur eine Bevorzugung in Bezug auf die Zeit der Ausführung sei, und die Majorität der Deputation stimmt mit dieser Anschauung allenthalben überein.

Nicht minder ist der Regierung noch darin beizupflichten, daß dieselbe für die Entscheidung der Prioritätsfrage einen bestimmten äußersten Termin gestellt wissen will, nach dessen Ablauf, falls bis dahin eine Vereinbarung mit der bayerischen Ostbahngesellschaft wider Erwarten nicht zu Stande gekommen sein sollte, der Bau einer Eisenbahn von Chemnitz nach Annaberg nicht weiter zu verschieben wäre. Die Regierung hat den 31. December dieses Jahres als diesen Termin bezeichnet und man erklärt sich mit dieser Festsetzung einverstanden.

Wenn demgemäß die Majorität der Deputation der geehrten Kammer einen besonderen Antrag rücksichtlich der eventuellen Priorität des vorliegenden Bahnunternehmens vor dem Chemnitz-Annaberger Projecte vorzuschlagen sich erlauben wird, so ist es als selbstverständlich nur zu erwähnen, daß dieser Antrag einen zustimmenden Kammerbeschluß über das Postulat für das Chemnitz-Annaberger Project voraussetzt.

Die Minorität der Deputation dagegen (die Herren Abg. Seiler, May und Gehe) ist mit diesem Antrage und mit dem ganzen darauf bezüglichen Theile des Berichtes nicht einverstanden, und bezieht sich zur Motivirung ihrer Ansicht auf das unter dem 2. Juli dieses Jahres zu dem Berichte über das Chemnitz-Annaberger Project gegebene Minoritätsgutachten.

IV.

Faßt nun die gegenwärtige Majorität der Deputation das Ergebnis der vorstehenden Erörterungen zusammen, so ist dieselbe in der Lage, unter den aus dem Inhalte des Berichtes sich ergebenden Einschränkungen eine der Regierung zu ertheilende Ermächtigung zu dem Bau der fraglichen Bahnstrecke zu empfehlen.

Anlangend den etwaigen Beginn des Baues, so bedarf der auch in der Beilage PR gemachte Vorbehalt, daß bis dahin friedliche Zustände fort dauern, keiner Rechtfertigung.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß über die Beschaffung der Geldmittel besondere Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen getroffen werden müsse.

Endlich glauben noch die Herren Abgeordneten Dr. Hertel und Seiler die Voraussetzung aussprechen zu müssen, daß der etwaige Bau nicht vor Vollendung der Tharandt-Freiberger Bahn begonnen werde, während die übrigen Mitglieder der Majorität, unter Berücksichtigung der hier ein-

schlagenden besonderen Verhältnisse, von einer solchen Voraussetzung absehen wollen.

Demgemäß empfiehlt die Majorität der Deputation:

die Kammer wolle die Regierung ermächtigen, dafern der Bau einer Eisenbahn von Schwandorf — oder einem anderen geeigneten Punkte der bayerischen Ostbahn zwischen Regensburg und Amberg — über Eger nach der sächsischen Grenze zwischen Elster und Utsch bis zum 31. December dieses Jahres vertragsmäßig sicher gestellt ist und bis dahin friedliche Zustände fort dauern, zur Ausführung einer Eisenbahn von einem noch näher zu bestimmenden, jedoch nicht nördlicher als Herlasgrün gelegenen Punkte der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn bis an die Landesgrenze zwischen Elster und Utsch, für Rechnung der Staatscasse zu verschreiten, auch, dafern sich dies als nöthig oder zweckmäßig herausstellen sollte, den künftigen Betrieb auf der böhmischen Strecke bis Eger auf diesseitige Rechnung zu übernehmen;

diese Ermächtigung jedoch an die Voraussetzung knüpfen, daß

- 1) über die Beschaffung der Geldmittel Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen getroffen werde;
- 2) daß die Inangriffnahme des Baues nur zu erfolgen habe, wenn, nach dem Ermessen der Regierung, die politischen Verhältnisse einem Bedenken dagegen nicht Raum geben;
- 3) und daß die sächsischerseits zu wählende Bahnlinie den Städten Treuen, Auerbach und Falkenstein die Benutzung der künftigen Bahn, ohne Erbauung einer Zweigbahn, gestatte.

Die Herren Abgeordneten Dr. Hertel und Seiler fügen noch die fernere Voraussetzung hinzu:

- 4) daß der Bau nicht eher zu beginnen habe, als bis die Tharandt-Freiberger Bahn im Unter- und Oberbau vollständig vollendet sei.

Weiter beantragt sodann die Majorität der Deputation, soweit dieselbe sich für die Chemnitz-Annaberger Bahn ausgesprochen hat — die dortige Minorität hat zu diesem Antrag keine Veranlassung —, die Kammer wolle beschließen:

„daß, dafern bis zum 31. December 1861 die vorstehend der Staatsregierung ertheilte Ermächtigung in Wirksamkeit trete, dann der Bau einer Eisenbahn von Chemnitz nach Annaberg, falls dieser beschloffen worden, für die gegenwärtige Finanzperiode zwar sistirt werden, nach Vollendung der voigtländischen Bahn jedoch vor allen anderen Eisenbahnprojecten in Angriff genommen werden und nur die Art und Weise der zu beschaffenden Geldmittel mit einer künftigen Ständeversammlung noch vereinbart werden soll; daß jedoch, dafern die obige Ermächtigung bis zum 31. December 1861 nicht wirksam werden sollte, oder die Inangriffnahme der voigtländischen Bahn bis zur nächsten Finanzperiode sistirt werden könnte, dann die wegen der Chemnitz-Annaberger Bahn gefaßten Beschlüsse, unter den übrigen denselben beigefügten Modificationen, ohne Weiteres zur Ausführung zu gelangen haben, von dem Bau des vorliegenden Bahnprojectes in der laufenden Finanzperiode aber abzusehen sei.“

Die Staatsregierung hat sich ihre Erklärung hierauf allenthalben vorbehalten.

Dafern die Kammer vorstehenden Anträgen beipflichtet, so werden dadurch zugleich die in den verschiedenen oben